

Ordnung des Zentrums für Nachhaltige Raumentwicklung in Oldenburg – ZENARiO – der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 23.04.2010

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 10.02.2010 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) die nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Name, Zielsetzung und Struktur

(1) Das Zentrum für Nachhaltige Raumentwicklung in Oldenburg – ZENARiO – ist ein fakultätsübergreifendes wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Das Zentrum hat die Bündelung der raum- und regionalwissenschaftlichen Kompetenzen der Nachhaltigkeitsforschung und -lehre zum Ziel. Es arbeitet mit weiteren bestehenden Zentren an der Universität im Bereich der Nachhaltigkeitsforschung zusammen und koordiniert bzw. führt durch bestehende Forschungsaktivitäten an der Universität, in der Region und bei weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Organe des Zentrums sind

- a) die Zentrumsversammlung,
- b) der Zentrumsrat sowie
- c) eine Direktorin oder ein Direktor (und ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter) und
- d) ein wissenschaftlicher Beirat.

(3) Zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben kann das Zentrum eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Zentrums ergeben sich aus dem Errichtungsbeschluss des Präsidiums in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie etwaigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium.

(2) Für das Zentrum gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Zentrums

(1) Mitglieder des Zentrums sind

- a) etwaiges wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal, das dem Zentrum zugeordnet sind,
- b) in Zweitmitgliedschaft
 - aa) die im Anhang aufgeführten Mitglieder,
 - bb) die Leiterinnen und Leiter der im Zentrum durchgeführten Forschungsprojekte,
 - cc) die auf Antrag und Beschluss des Zentrumsrates aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Oldenburg, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen; bei nicht zur selbständigen Lehre Berechtigten ist eine Einverständniserklärung der oder des Vorgesetzten vorzulegen,
 - dd) die auf Antrag und Beschluss des Zentrumsrates aufgenommenen nicht hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Universität tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, deren Schwerpunkte ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit im Aufgabenbereich des Zentrums liegen und die eine aussagekräftige Beschreibung ihres Dissertationsvorhabens vorlegen.

Die Zweitmitgliedschaft berührt nicht die haushaltsrechtliche Zuordnung des Personals und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse.

(2) Durch Mehrheits-Beschluss des Zentrumsrats können als Angehörige aufgenommen werden,

- wer im Zentrum tätig ist, mitwirkt oder es anderweitig unterstützt, ohne Mitglied nach Abs. 1 zu sein,
- die auf Antrag und Beschluss des Zentrumsrates und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, sowie
- die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen.

(3) Mitgliedschaft und Angehörigkeit ist an die Dauer der Mitarbeit oder Mitwirkung an den Aufgaben des Zentrums gebunden.

§ 4 Zentrumsrat

(1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Zentrumsrat, der aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeitergruppe besteht. Die Direktorin oder der Direktor und die zentrale Frauenbeauftragte gehören dem Zentrumsrat mit beratender Stimme an; sie sind wie Mitglieder einzuladen. Angehörige des Zentrums können durch Beschluss des Zentrumsrats als Berater hinzugezogen werden.

(2) Der Zentrumsrat wird von der Zentrumsversammlung gewählt. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Alle Mitglieder des Zentrumsrates können sich bei Sitzungen des Zentrumsrates im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Der Zentrumsrat nimmt zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 Stellung. Er berät und kontrolliert die Direktorin oder den Direktor. Er hat ein umfassendes Informationsrecht zu allen das Zentrum betreffenden Fragen.

(5) Die Sitzungen des Zentrumsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung zentrumsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen.

§ 5 Direktorin oder Direktor

(1) Der Zentrumsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe eine Direktorin oder einen Direktor sowie ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Zentrum und ist für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Zentrums nach § 2 zuständig. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte. Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Zentrum innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 6 Zentrumsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester in der Veranstaltungszeit eine Zentrumsversammlung ein und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Zentrums für erforderlich gehalten wird. Eine Zentrumsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) Die Zentrumsversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Angehörigen des Zentrums gemäß

§ 3. Sie berät über alle grundsätzlichen das Zentrum betreffenden Angelegenheiten und kann zu allen Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen beschließen.

(3) In der Zentrumsversammlung sind alle Zentrumsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Zentrums wirken mit beratender Stimme mit.

(4) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Zentrumsversammlung.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur ständigen wissenschaftlichen Begleitung und Beratung der Arbeit des Zentrums wird spätestens zwei Jahre nach der Gründung des Zentrums ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat hat bis zu fünf Mitglieder aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Zentrumsrates von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt und sind Angehörige des Zentrums. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Haushalt, Geschäftsstelle

(1) Dem Zentrum können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen des Zentrums können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen auf der Grundlage der universitären Regelungen für Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

§ 9 Befristung des Zentrums

Das Zentrum ist gemäß Präsidiumsbeschluss vom 17.02.2009 befristet mit einer Laufzeit von fünf Jahren eingerichtet worden. Über die Weiterführung des Zentrums entscheidet das Präsidium auf der Grundlage einer Evaluation bzw. evaluationsadäquater Informationen nach Stellungnahme des Senates.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anhang

Mitglieder des Zentrums für Nachhaltige Raumentwicklung in Oldenburg – ZENARiO sind:

Prof. Dr. Rainer Buchwald
Dr. Norbert Gestring
Prof. Dr. Luise Giani
Prof. Dr. Martin Heidenreich
Prof. Dr. Corinna Hößle
Prof. Dr. Ellen Kiel
Prof. Dr. Dirk Lange
Prof. Dr. Ingo Mose
Prof. Dr.-Ing. Ortwin Peithmann
Prof. Dr. Reinhard Pfriem
Dr.-Ing. Peter Schaal
Prof. Dr. Bernd Siebenhüner